



**Informationen
zum
Versicherungsschutz**

**Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau**

herausgegeben von der
Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon 06151/405-0

4. Auflage – 10/2015

ECCLESIA

Versicherungsdienst
GmbH

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4 • 32758 Detmold
Telefon 05231 603-0 • Telefax 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de • www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	3
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	3
2. Ihre Ansprechpartner/-innen	4
II. Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Hessen und Nassau	6
1. Gebäude- und Mehrkosten-Versicherung	7
2. Inventar-Versicherung	10
3. Definition/Begriffserklärung zur Gebäude- und Inventar-Versicherung	12
4. Elektronik-Pauschal-Versicherung	18
5. Haftpflicht-Versicherung	19
a) Betriebs-Haftpflicht-Versicherung	19
b) Umwelt-Haftpflicht-Versicherung	20
c) Umweltschadens-Versicherung	20
6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung	21
7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	24
8. Vertrauensschaden-Versicherung	27
9. Unfall-Versicherung	29
10. Begriffserklärungen/Definition zur Unfall-Versicherung	31
11. Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds	33
III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	34
IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	34
V. Besondere Themen	35
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	35
2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	36
3. Versicherungsschutz für den Kindergartenbereich	37
VI. Schadenmeldungen	37
1. Gebäude-/Inventar-Versicherung	37
2. Haftpflicht-Versicherung	38
3. Unfall-Versicherung	39
4. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	39

I. Einführung

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge der EKHn werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche, Diakonie und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien;
- optimaler Versicherungsschutz;
- gute Schadenregulierung.

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Weitere Informationen über die Ecclesia sowie aktuelle Themen zum Download finden Sie im Internet unter www.ecclesia.de.

2. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia

Zentrale Detmold

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 05231/603-0
Telefax: 05231/603-197
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Sandra Westerheide

Telefon: 05231/603-251
Telefax: 05231/603-60251
E-Mail: sandra.westerheide@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Regina Siemund
Gebäude/Inventar/Glas

Telefon: 05231/603-268
Telefax: 05231/603-60268
E-Mail: regina.siemund@ecclesia.de

Jana Diemert
Haftpflicht/Unfall

Telefon: 05231/603-6255
Telefax: 05231/603-606255
E-Mail: jana.diemert@ecclesia.de

Dominik Grützner
Dienstreise-Fahrzeug

Telefon: 05231/603-6525
Telefax: 05231/603-606525
E-Mail: dominik.gruetzner@ecclesia.de

Christian Tölle
Vermögensschäden

Telefon: 05231/603-6115
Telefax: 05231/603-606115
E-Mail: christian.toelle@ecclesia.de

Schadennotruf

0171/3 39 29 74

Außerhalb der Bürozeiten können dringende Schadenangelegenheiten rund um die Uhr (auch am Wochenende) der Ecclesia gemeldet werden.

Schadenanzeigen

Die Schadenanzeigen wurden in das Intranet der Landeskirche gestellt und können dort heruntergeladen werden.

Auf der Homepage der Ecclesia unter www.ecclesia.de (siehe dort Schadenanzeigen) sind die Formulare ebenfalls abrufbar.

Ansprechpartner in der Kirchenverwaltung

Grundsätzlich bitten wir Sie, **alle Fragen** zum Versicherungsschutz, insbesondere alle Schadenangelegenheiten, mit der Ecclesia zu klären.

In der Kirchenverwaltung der EKHN steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Bernd Karn

Telefon: 06151/405-353

Telefax: 06151/405-555-353

E-Mail: bernd.karn@ekhn-kv.de

II. Sammelversicherungsverträge der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Landeskirche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/ Sparten	Versicherungsschein-Nummer	Versicherer
Gebäude/Inventar <i>Feuer Mehrkosten</i>	50 022 317/510	SV Sparkassen Versicherung AG
Gebäude/Inventar <i>Leitungswasser, Sturm/ Hagel, Einbruchdiebstahl/ Vandalismus</i>	50 022 309/704	SV Sparkassen Versicherung AG
Elektronik	GTV 10/0661/5391147/110	Allianz Versiche- rungs-AG
Haftpflicht/Umwelt- Haftpflicht/Umweltschaden	31148107/FK	Haftpflichtkasse VVG Darmstadt
Vermögensschaden- Haftpflicht	HV-SV 72289339.5	ERGO Versiche- rung AG
Vertrauensschaden	3 2022 86	Euler Hermes Kreditversiche- rungs-AG
Unfall	PU 10/0501/3206122/110	Allianz Versiche- rungs-AG
Dienstreise-Fahrzeug	Eigenfonds	
Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert		

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und Stiftungen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

1. Gebäude- und Mehrkosten-Versicherung

Versicherungsschein-Nummer: 50 022 317/510 und 50 022 309/704

Versicherer: SV SparkassenVersicherung Kassel

Versichert sind:

Alle angemeldeten Gebäude zum gleitenden Neuwert, und zwar:

- a) Gebäude im Eigentum der Versicherungsnehmerin bzw. der angeschlossenen Gliederungen
- b) Gebäude in fremdem Eigentum, soweit sie von der Versicherungsnehmerin genutzt werden und sie für diese Gebäude die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Deklaration der versicherten Sachen:

Versichert sind:

Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, Außenanlagen (z.B. Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfriedungen, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen) und Zubehör. Hierzu gehören auch Müllcontainer und Trafohäuser sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, wie z. B. Maschinen der Gemeinschaftsanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen.

Außerdem gelten Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) mitversichert.

Deckungserweiterungen

Der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der allgemeinen Bedingungen weit hinaus gehen. Beispielhaft sind folgende Positionen versichert:

Feuer-Versicherung

- Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 3 Mio. € besteht während der gesamten Bauzeit prämienfreier Rohbaufeuerversicherungsschutz. Größere Bauvorhaben sind der Ecclesia vor Baubeginn anzumelden.
- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 100.000,-- € mitversichert.

Leitungswasser-Versicherung

- Mitversichert gelten außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen; außerhalb des Versicherungsgrundstückes Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt.

Entschädigungsgrenze: 30.000,-- €.

Gemeinsame Bestimmungen zur Gebäude-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel-Versicherung

- Bis zu insgesamt 25 % der Gesamtversicherungssumme, mindestens 3 Mio. €, höchstens 15 Mio. €.
 - a) Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten;
 - b) Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,-- € übersteigt;
 - c) Kosten für Dekontamination von Erdreich;
 - d) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
 - e) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen;
 - f) Mietverlust.
- Aufwendungen für das notwendige Entfernen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen (bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen zählen nicht hierzu) vom Versicherungsgrundstück, die von einem versicherten Feuer- oder Sturm-/Hagelschaden betroffen wurden, sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 15.000,-- € begrenzt.

Kosten für das Aufräumen oder der Ersatz für Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, deren Entfernung oder Austausch bereits vor dem Schadeneintritt feststand oder erforderlich war, sind nicht versichert.

Besondere Themenstellung

a) Leerstand von Gebäuden

Ein leerstehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als 6 Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter 6 Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

Um den Versicherungsschutz für leerstehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen.

Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Bei lang andauernden Frostperioden und strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

b) Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Erwerber über.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, benötigt die Ecclesia folgende Angaben:

- Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung;
- Name und Anschrift des Erwerbers.

Anzeigepflicht

Sämtliche Zu- und Abgänge im Bereich der Gebäudesubstanz (Neuerwerb, Verkäufe, Baumaßnahmen) sind der Ecclesia unverzüglich anzuzeigen.

Erläuterungen und weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Intranet der EKHN.

Mehrkosten-Versicherung

Muss der Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen werden, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten:

Mehrkosten sind Kosten, die der Einrichtung/dem Betrieb normalerweise nicht entstehen und nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von der Versicherungsnehmerin zur Fortführung der Einrichtung/des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Mehrkosten beruhen auf

- außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
- dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für

- entgangenen Gewinn;
- Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen.

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem versicherte Mehrkosten entstehen.

Die Versicherungssumme beträgt **512.000,-- €**.

2. Inventar-Versicherung

Versicherungsschein-Nummer: 50 022 317/510 und 50 022 309/704

Versicherer: SV SparkassenVersicherung Kassel

Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle kirchlichen Gliederungen/kirchlichen Inventarien.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl/Vandalismus.

Im Rahmen der Einbruchdiebstahl-Versicherung gilt ein Selbstbehalt von 510,-- € je Schaden vereinbart.

Die Inventarversicherungssumme wird pauschal ermittelt – Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen. Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die gesamte Einrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert – sowie Vorräte aller Art.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebrauchsgegenstände der Bediensteten, ehrenamtlich Mitarbeitenden, Patienten, Besuchenden, Heim-, Schul- und Internatsbewohnenden, Schüler/-innen und Zivildienstleistenden –zum Neuwert.

Nicht versichert sind:

- Kraftfahrzeuge (ohne Krankenrollstühle);
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden.

Deckungserweiterungen

Auch im Bereich der Inventar-Versicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Beispielhaft sind folgende Positionen versichert:

Feuer-Versicherung

- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden bis 100.000,-- € je Schaden.

Einbruchdiebstahl-Versicherung

- Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinverglasung - sowie Kosten für Schlossänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub (ohne Schäden an Gebäudebestandteilen) bis 40.000,-- € je Schaden.
- Aufwendungen durch Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür - bis 15.000,-- € je Schaden.
- Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub
 - a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstückes – bis 33.000,-- €;
 - b) auf Transportwegen innerhalb Deutschlands bis 33.000,-- €.
- Außenversicherung innerhalb Deutschlands – Entschädigungsgrenze: 600.000,-- €

In der Einbruchdiebstahl-, Sturm- und Hagel-Versicherung ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- Schäden, die insbesondere am Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt – bis 10.000,-- €.
- Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung – bis 5.000,-- €.

höchstens

- Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken, Gold-, Silber- und Schmucksachen, ungefasste Edelsteine, ungefasste Perlen, Taschen- und Armbanduhren sowie sonstige Wertsachen aller Art – auch soweit sie vom Versicherungsnehmer in Verwahrung genommen sind – jedoch ohne kirchliche metallische Kultgegenstände,
 - a) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür; 30.000,-- €
 - b) unter einfachem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst. 3.000,-- €
Davon gelten 1.000,-- € auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen versichert;
 - c) in verschlossenen Opferstöcken offener Kirchen 600,-- €

3. Definition/Begriffserklärung (Gebäude/Inventar)

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung).

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
3. Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendeckung eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag darf nicht der Blitz selbst verstanden werden, vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung (siehe Seite 8).

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss.
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschl. der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Versicherungsnehmerin aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Erstisikoversicherung

Die Erstisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Feuer-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude und bewegliche Einrichtungen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden.

Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind Zerstörungen und Beschädigungen am versicherten Gebäude, z. B. aufgebrochene Türschlösser, aufgebrochene Türen selbst, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren etc. anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

Leitungswasser-Versicherung

Versichert sind

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren innerhalb von Gebäuden der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungsrohre);
- frostbedingte Bruchschäden an Installationen wie z. B. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Armaturen, Heizkörper;
- Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden, sofern diese Rohre der Ver- bzw. Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (Höchstentschädigung: 30.000,- €)
- Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Ver- bzw. Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt (Höchstentschädigung: 30.000,- €)
- Frost- und Bruchschäden an innenliegenden Regenableitungsrohren einschließlich der daraus resultierenden Durchnässungsschäden.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser und Schwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Preisdifferenz-Versicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen die Versicherungsnehmerin oder einen ihrer Bediensteten Gewalt angewendet wird, um deren/dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- die Versicherungsnehmerin oder einer ihrer Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- der Versicherungsnehmerin oder einem ihrer Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil der körperliche Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren-/kosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht, Vertragsauslegungen haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder jeder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahl-Versicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhanden kommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sturm-/Hagel-Versicherung

Versichert sind

- Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) oder Hagel.

Nicht versichert sind zum Beispiel

- Sturmflut, Lawinen, Erdbeben;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder anderen Öffnungen;
- Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen;
- durch Betrug an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

4. Elektronik-Pauschal-Versicherung

Versicherungsschein-Nummer: GTV 10/0661/5391147/100

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG

Der abgeschlossene Sammelversicherungsvertrag gilt für Anlagen und Geräte der PC-Technik (EDV-Anlagen aller Gliederungen der EKHN). Die Meldung der Zu- und Abgänge ist nicht notwendig.

Unter den Versicherungsschutz fallen z.B. Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage;
- höhere Gewalt;
- Konstruktions-, Material oder Ausführungsfehler.

Die Selbstbeteiligung beträgt **100,-- €** je Schadenfall.

Schäden durch Feuer und Leitungswasser gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen – es besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Inventar-Sammelversicherungsvertrages.

5. Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschein-Nummer: 31148107/FK

Versicherer: Haftpflichtkasse VVaG Darmstadt

a) Betriebs-Haftpflicht-Versicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstige zugehörigen Verbänden, Werken, Organisationen und der wirtschaftlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen.

Versicherungsschutz besteht für folgende exemplarische Risiken:

- aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen etc.
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen.

Im Rahmen des Vertrages besteht u. a. Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt.

Die Versicherungssummen des Vertrages betragen

7.500.000,-- € pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000,-- € für Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es gelten diverse Deckungserweiterungen vereinbart, die hier auszugsweise genannt werden:

- Schlüsselverlust

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen. Die Höchstentschädigung beträgt 52.000,-- €.

- Mietsachschäden

- Schäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden mitversichert.

- Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet oder geliehen wurden, gelten bis 50.000,-- € je Schaden mitversichert. Ausgenommen sind Schäden an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

- Bearbeitungsschäden

Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000,-- € innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall.

b) Umwelt-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen u. a. für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind u. a. auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,-- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht pauschal. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden. Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelt-Haftungsgesetzes, die jedoch nicht der Versicherungspflicht gemäß § 19 in Verbindung mit Anhang 2 des Umwelt-Haftungsgesetzes unterliegen;
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Anlagen nach Anhang 2 des Umwelt-Haftungsgesetzes, für die in Verbindung mit § 19 eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

c) Umweltschadens-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000,-- €.

6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung

Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Einrichtung/Gliederung.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

1. Nach Eintritt eines Schadenfalles werden Schadenersatzforderungen gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder Landeskirche oder mitversicherte Personen erhoben.
2. Die Ecclesia bzw. der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob der Versicherungsschutz besteht (z. B. bestehende Ausschlussstatbestände).
 - a) Versicherungsschutz **besteht**:

In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein; es wird nun geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.
 - b) Es besteht **kein** Versicherungsschutz:

Eine Bearbeitung bzw. Regulierung erfolgt nicht durch den Haftpflichtversicherer.
3. Falls aufgrund der genannten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zur Übernahme des Schadens besteht, tritt die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.
4. Sollte keine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bestehen, den Schadenfall zu übernehmen, werden die Ansprüche des Ge-

schädigten von der Haftpflicht-Versicherung als rechtlich unbegründet zurückgewiesen (**Abwehrschutz**).

Im Falle einer Klage durch den Geschädigten auf Schadenersatz stellt die Haftpflicht-Versicherung Kostenschutz zur Verfügung. Das bedeutet, dass der Versicherer die durch die Klage entstehenden Kosten trägt.

Bearbeitungsschäden

Gemäß Ziffer 7.7 AHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung) gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit, unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser Sache.

Im Rahmen des bestehenden Sammelvertrages wurde der Versicherungsschutz für derartige Schadenfälle wie folgt erweitert:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 100.000,-- € innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenfall.

Schadenbeispiel:

Im Rahmen der Haushaltshilfe putzt die Gemeindeschwester in einem fremden Haushalt eine Porzellanfigur. Dabei fällt ihr die Porzellanfigur aus der Hand. Die Gemeindeschwester war „bewusst und gewollt“ an der Figur tätig. Somit liegt der zuvor genannte Bearbeitungsschaden vor. Entsprechender Versicherungsschutz mit der genannten Selbstbeteiligung besteht.

Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Für hieraus resultierende Schäden besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflicht-Versicherung kein Versicherungsschutz. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kfz-Haftpflicht-Versicherung.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert gelten Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche gelten nicht versichert.

Mietsachschađen

Gemäß Ziffer 7.6 AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen;
- Schäden an gemieteten Sachen;
- Schäden an gepachteten Sachen;
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten Mietsachschađen, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber vertragliche Haftpflicht).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- b) der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche,
- c) Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, gelten nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so gelten Ansprüche auf-

grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Vermögensschäden

Voraussetzung:

- (1) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- (2) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang/eine Folge mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolge Schaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- (1) Fahrlässigkeit (einfache und grobe)
Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung.
- (2) Vorsatz
Derartige Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung **nicht** versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (Ziffer 7.1 AHB).

7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nummer: HV-SV 72289339.5
Versicherer: ERGO Versicherung AG

Die EKHN hat für sich und die Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Ansprüche.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen)

noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Sachen herleiten.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen Körperschaften und Dienstgebern zugefügt werden (**Eigenschäden**).

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist. Durch diese Versicherung werden alle Vermögensschäden versichert, die der EKHN oder den Kirchengemeinden selbst (Eigenschäden) oder Dritten (Drittschäden) durch Mitarbeitende leicht oder grob fahrlässig im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zugefügt werden (z. B. unrichtige Auskunftserteilung und Beratung, Schäden aus falschen Beglaubigungen, unzulässige Entlassung von Mitarbeitenden, unrichtige Auslegung von Vorschriften, Frist- und Terminversäumnisse, Verjährenlassen von Ansprüchen, falsche Gehalts- und Sozialversicherungsberechnungen oder –abführungen, Fehlüberweisungen und dergleichen).

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeitenden, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste. Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert ist die wissentliche Pflichtverletzung. Die wissentliche Pflichtverletzung setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass der Handelnde das Bewusstsein gehabt hatte, pflichtwidrig zu handeln. Er muss positiv gewusst haben, wie er sich hätte verhalten müssen. Im Gegensatz zum Ausschlussstatbestand „Vorsatz“, bei dem der Handelnde mindestens dolus eventualis den Schaden gewollt bzw. (billigend) in Kauf genommen haben muss, erfordert die „wissentliche Pflichtverletzung“ dagegen gerade keinen Schädigungsvorsatz.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant, errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden;
- c) Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer/-innen, Beamteten, Angestellten, Arbeitenden, ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind, gewährt.

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die vorher genannten Personen aus deren ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Nicht versichert sind die Tätigkeiten geschäftsführender Personen sowie Fehlentscheidungen von Fragen unternehmerischen, kaufmännischen oder politischen Ermessens.

Mitversichert sind auch solche Ansprüche, die durch Dritte oder andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar auch in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

Deckungsumfang

Die Versicherungssumme beträgt **250.000,-- €** je Verstoß.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt **750,-- €** je Schadenfall.

Höherdeckung für Organe und leitende Mitarbeitende

Die Versicherungssumme für Organe beträgt **3.000.000,-- €**.

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführende, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.);
- Heimleitende, führende Werkstattleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende;
- Leitende des Rechnungswesens/ der Buchhaltungen/ der Finanz- und Haushaltsabteilungen/ des Rechnungsprüfungsamtes;
- Leitende des Personalwesens;

- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen;
- Leitende der Zentralabteilungen;
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes;
- technische Leitende.

Der Selbstbehalt bei Eigenschäden für den die vereinbarte Grundversicherungssumme (250.000,--€) übersteigenden Schaden beträgt **5.000,-- €**.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflichtversicherung hinausgehen;
- b) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlich oder unentgeltlich Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- c) wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- d) wegen unrichtiger Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Vermögensparitäten;
- e) die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden, es sei denn, die Kirchenverwaltung der EKHN hat die Mitversicherung beantragt;

Im Rahmen der Daten-Haftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

8. Vertrauensschaden-Versicherung **Versicherungsschein-Nummer: 3202286** **Versicherer: Euler Hermes Kreditversicherung**

Versicherungsumfang

Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamtete, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweilig Stellvertretende für die Zeit, in der der Vertretende vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner und deren jeweilige Stellvertretenden.

Vertrauenspersonen sind auch sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigten Personen, die im Auftrag der Versicherungsnehmerin oder eines von ihr beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen der Versicherungsnehmerin in arbeitnehmerähnlichen Positionen tätig sind (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal). Diese Personen gelten nur während ihrer vertragsmäßigen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei der Versicherungsnehmerin als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht Schadenersatz beim Vertragspartner der Versicherungsnehmerin erlangt werden kann.

Für sogenanntes EDV-Service-Personal gilt der Versicherungsschutz auch unabhängig davon, ob diese Personen ständig oder nur gelegentlich in den Räumen der Versicherungsnehmerin bzw. eines mitversicherten Unternehmens tätig werden oder ob diese lediglich per Datenleitung (online) mit Wissen und Wollen der Versicherungsnehmerin bzw. eines Mitversicherten in der EDV der Versicherungsnehmerin bzw. eines Mitversicherten arbeiten.

Die Versicherungssumme beträgt **100.000,-- €**.

In Abänderung von § 10 Ziffer 1. AVB steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall zur Verfügung.

Selbstbeteiligung

Es gilt eine Integralfranchise in Höhe von **5.000,-- €** (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt).

Verlängerung der Nachhaftungsfrist

Die Ausschlussfrist des § 14 Ziffer 2. AVB wird auf 3 Jahre verlängert. Werden aufgrund einer ordentlichen Rechnungsprüfung innerhalb des 4. Jahres Schäden gemäß den AVB entdeckt und dem Versicherer schriftlich angezeigt, so fallen auch diese Schäden noch unter den Versicherungsschutz.

Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht weltweit.

Computermissbrauch

Bis zur Höhe der Versicherungssumme sind in der Vertrauensschaden-Versicherung bedingungsgemäß auch vorsätzlich verursachte Schäden erfasst, die infolge Computermissbrauchs auftreten können.

Anderweitige Versicherung

Als anderweitige Versicherung im Sinne von § 14 Ziffer 5. AVB gilt ausschließlich die Feuer-Versicherung.

Nicht identifizierte Schadenstifter

Kann die Versicherungsnehmerin trotz ihrer Ermittlungen den Täter nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, wenn sich aus den von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass

der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Sinne der §§ 1 und 2 AVB ist.

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursachten Versicherungsfall nicht aus.

Für die nach Maßgabe dieser Klausel gedeckten Schäden gilt zusätzlich zu der Integralfranchise eine Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin an jedem Schaden in Höhe von 10 %, jedoch maximal 10 % der Versicherungssumme. Überschreitet im Einzelfall ein Schaden die Versicherungssumme, so steht als Entschädigungsleistung die Versicherungssumme abzüglich der Selbstbeteiligung zur Verfügung.

Einrichtungen mit rechtlicher Selbstständigkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Einrichtungen mit rechtlicher Selbstständigkeit. Für diese Einrichtungen kann gesondert Versicherungsschutz beantragt werden.

Meldeverfahren im Schadenfall

Alle Schadenfälle sind der **Ecclesia** unverzüglich anzuzeigen.

9. Unfall-Versicherung

Versicherungsschein-Nummer: PU 10/0501/3206122/110

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

26.000,-- €	für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit)
58.500,-- €	bei Vollinvalidität (225%ige Progression)
2.600,-- €	für den Todesfall
1.500,-- €	für Zusatzheilkosten
5.000,-- €	für Bergungskosten
10.000,-- €	für kosmetische Operationen

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Versichert sind:

1. Personen, die im Gebiet der Versicherungsnehmerin Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer

Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;

2. Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und -tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
3. Schüler/-innen der kirchlichen Schulen. Eingeschlossen sind die Tätigkeiten, die sich aus der Schüler/-innenverwaltung und durchzuführenden Silentien ergeben;
4. Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen – sowie Kinder bei der Kinderverwahrmöglichkeit während solcher Veranstaltungen – teilnehmen.

Ausgenommen sind für am Religionsunterricht Teilnehmende jedoch rein schulische Veranstaltungen;

5. Vorkatechumenen, Katechumenen/zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport- mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;
7. Personen, die in Schüler/-innen-, Studierendenheimen, Akademien, Seminaren, Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind.
Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, in Pflegestationen von Altersheimen oder in Alterspflegeheimen befinden;
8. Teilnehmende an Veranstaltungen der Frauen- und Männerarbeit, der evangelischen Akademien, der Freizeit- und Erholungsheime und an Lehrgängen, mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte;
9. Mitglieder von Chören, kirchlichen Vereinen und sonstigen Gruppen;
Konzerte der Chöre sind auch dann mitversichert, wenn sie zwar nicht im rein kirchlichen Interesse durchgeführt, aber vom jeweiligen Chorleiter oder seinem Vertreter geleitet werden;

10. ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin in oder ihren mitversicherten Gliederungen tätige Personen in Ausübung der dienstlichen Verpflichtung;
11. Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der EKHN oder ihrer Gliederungen an kirchlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gebietes der EKHN teilnehmen;
12. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen;
13. Pflegepersonen beim intramuskulären und intravenösen Setzen von Spritzen;

14. die von den Betreuern der Diakonie- und Sozialstationen der Versicherungsnehmerin zu versorgenden Personen, wenn diese von den Betreuenden zum Arzt, zum Einkaufen etc. gebracht oder begleitet werden.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr in die Wohnung;

15. Besuchende der Diakonie- und Sozialstationen der Versicherungsnehmerin vom Betreten bis zum Verlassen der Stationen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden oder von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) infolge des Unfalles Leistungen wegen eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zur EKH nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches oder den beamtenrechtlichen oder entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer und unter kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten mitversichert, soweit die Landeskirche diese ausdrücklich benennt.
- c) an Veranstaltungen anderer rechtlich selbstständiger Vereinigungen oder Gruppen teilnehmen, ausgenommen Teilnehmende an Gemeinschaftsveranstaltungen.

10. Begriffserklärungen/Definition zur Unfallversicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn der Verletzte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- 1. ein Gelenk verrenkt wird oder
- 2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Heilkosten

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestehenden Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten

werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Invalidität

Ein infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Die Vereinbarung der 225%igen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

- Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme;
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades, die doppelte Invaliditätsfallsumme;
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

Bergungskosten

1. Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht.
2. Kosten für die Rettung von Unfallverletzten.
3. Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus.
4. Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort.
5. Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Einsatzmöglichkeit (z. B. Kranken-Versicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

Vergiftungen

Bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen versichert. Ausgeschlossen bleiben aber Vergiftungen durch **Nahrungsmittel**.

11. Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds

Nummer 0403380

Die EKHN hat als adäquaten Ersatz für die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung einen Eigenfonds eingerichtet. Ersetzt werden Aufwandsentschädigungen der Mitarbeitenden gegen die Kirchengemeinden/kirchlichen Gliederungen aus Fahrzeugschäden am privateigenen Kfz.

Voraussetzungen:

- Der Schaden muss sich während einer Dienstfahrt ereignet haben.
- Die Dienstfahrt mit dem privateigenen Kfz muss angeordnet worden sein.
- Die Dienstfahrt muss im Interesse der Kirchengemeinde/kirchlichen Gliederung sein.

Eine privat abgeschlossene Kaskoversicherung muss nicht eingeschaltet werden.

Abgesichert sind:

- a) Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lieferwagen sowie deren Anhänger, Krafräder und Mopeds,
- b) Wohnmobile,
- c) sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen.

Kein Absicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederung, Verbände, Werke usw. befinden, es sei denn, die Fahrzeuge werden zu Sammlungs- oder Transportzwecken benutzt und werden speziell für diesen Zweck beschafft (Ausnahmen: Mietfahrzeuge kommerzieller Fahrzeugverleiher).

Als abgesicherte Fahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge, mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.

Die Selbstbeteiligung bei einem Vollkaskoschaden beträgt **511,-- €**; bei einem Teilkaskoschaden **153,-- €**. Die Höchstentschädigung für den einzelnen Schadenfall beträgt **30.000,-- €**.

Ist neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Fahrzeug des Mitarbeitenden auch ein Drittschaden (beispielsweise Verletzung eines Fußgängers, Beschädigung einer Leitplanke oder eines anderen Fahrzeuges) eingetreten, erfolgt keine Regulierung aus dem Eigenfonds. Für Drittschäden ist generell die Kfz-Haftpflicht-Versicherung zuständig.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Berufsgenossenschaften im kirchlichen Bereich

- a) Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
 - zuständig u. a. für Küster/-innen, Propstei- und Pfarramtssekretäre/-innen, sonstige Mitarbeiter/-innen der Verwaltung, Ehrenamtliche.
- b) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
 - zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieher/-innen und Kindergartenhelfer/-innen.
- c) Gartenbauberufsgenossenschaft
 - zuständig für Friedhofsgärtner/-innen und sonstige Gärtner/-innen.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfallversicherung erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) von Amtswegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Sofern Sie beispielsweise zu den Sparten

- Versicherungsschutz für „offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus
- Elementarschaden-Versicherung
- Glasbruch-Versicherung
- Elektronik-Versicherung (ausgenommen PC-Anlagen)
- Photovoltaikanlagen-Versicherung
- Musikinstrumenten-Versicherung
- Ausstellungs-Versicherung
- Schlüssel-Versicherung
- Bau-Versicherungen

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte zur Beratung/Angebotsabgabe an die Ecclesia.

V. Besondere Themen

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten anzumelden.

Bauherren-Haftpflicht

Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag der EKHn (s. Pos. II.5).

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich - eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10 Mio. € sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Ab einer Plansumme von 3 Mio. € besteht Anzeigepflicht.

Nach Baufertigstellung ist für alle Baumaßnahmen (unabhängig von der Bausumme) eine Meldung erforderlich, um die Aufnahme in die Bestandsliste zu gewährleisten bzw. eine Summenkorrektur zu veranlassen.

Bauleistungs-Versicherung

Im Bauleistungs-Versicherungsbereich wurde kein Sammelversicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Die Bauleistungs-Versicherung ist eine reine Sach-Versicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen versichert werden können.

Hinweisblätter, Antragsformulare bzw. Angebote können über die Ecclesia abgefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des VHV-Sammelversicherungsvertrages der EKHn besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung pauschal für alle Bauvorhaben (s. Seite 25).

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall

Für die im Rahmen des Unfall-Sammelvertrages aufgeführten Personen besteht Unfall-Versicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Auch die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summen-Versicherung, d. h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Von Fall zu Fall kann die Notwendigkeit bestehen, zusätzlichen Versicherungsschutz einzukaufen. Zwar sind Leistungen aus dem Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds auch bei Dienstreisen anlässlich von Freizeitmaßnahmen vorgesehen; zu beachten ist aber, dass der Geltungsbereich auf „Europa“ beschränkt ist und dass auch bei Freizeitmaßnahmen die Anspruchsvoraussetzungen – s. Ziffer 11, Seite 33 – erfüllt sein müssen.

Es besteht die Möglichkeit, für solche Dienstreisen zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Fahrt und wird nach Tagen und Fahrzeugen berechnet. Weitere Informationen finden Sie in unserem Hinweisblatt „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ unter dem Punkt 9 „Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung“.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
 - Versicherungsschutz für geliehene Sachen
 - Reisegepäck-Versicherung
- usw.

Verwiesen wird auf das Druckstück "Reisen, Freizeiten, Ausflüge" bzw. die entsprechenden Anträge. Diese Unterlagen können bei der Ecclesia abgefordert werden und sind auch im Internet ([www.ecclesia.de/ Reiseservice](http://www.ecclesia.de/Reiseservice)) abrufbar.

3. Versicherungsschutz für den Kindergartenbereich

Zu diesem Thema wurde ein gesondertes Merkblatt erstellt, das über das Intranet der EKHN abgerufen werden kann.

VI. Schadenmeldungen

1. Gebäude-/Inventar-Versicherung

Schaden

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Meldung direkt an die **Ecclesia** Versicherungsdienst GmbH,

Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, Telefon: 0 52 31 / 6 03-0
Telefax: 0 52 31 / 6 03-1 97

anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeit ist die **Ecclesia** für **dringende** Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunk-Telefon-Nr. 0171/3392974 rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von ca. 2.500,- € . Bitte melden Sie diese Schäden, sofern möglich, vorab telefonisch oder per Telefax, damit die Ecclesia Weiteres für Sie veranlassen bzw. im Einzelfall beurteilen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten des Versicherungsnehmers nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen. Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), gegebenenfalls Fotos anfertigen (Achtung! Kosten hierfür werden nicht ersetzt.)
- Soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden Polizei einschalten. Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

2. Haftpflicht-Versicherung

Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung direkt der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (z. B. unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern **ohne Zustimmung** des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution oder der Landeskirche zu unterschreiben.

3. Unfall-Versicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden der **Ecclesia** gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Unfälle bitte unverzüglich schriftlich der **Ecclesia** melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

4. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Jeder Schaden ist der Ecclesia ohne Verzug anzuzeigen, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann.

In der Schadenmeldung bestätigt die Versicherungsnehmerin, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist.

Die Versicherungsnehmerin und der Versicherte sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsschein-Nr. und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu erteilen.

